

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, über die Beschwerde des A gegen den Österreichischen Rundfunk wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a und Abs. 3 iVm § 37 Abs. 1 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 126/2011, als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens und entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Mit E-Mail vom 26.11.2012 übermittelte der Bundeskommunikationssenat zuständigkeitshalber eine bei ihm am 23.11.2012 eingelangte Beschwerde von A an die KommAustria.

In dieser wurde die "Manipulation" eines Interviews und die Verletzung des „ORF-Objektivitäts-Gebotes“ durch tatsächwidrige Berichterstattung in der am Mittwoch, dem 21.11.2012 um 16:00 Uhr im Hörfunkprogramm Ö1 ausgestrahlten Sendung „Praxis – Religion und Gesellschaft“ gerügt. Im Rahmen des ausgestrahlten Interviews sei über die Internet-Plattform „gloria.tv“ tatsächwidrig berichtet und ein Interview manipuliert worden, indem die Ablehnung eines Interviews seitens „gloria.tv“ tatsächwidrig damit begründet worden sei, dass „man nicht in einen Topf mit der Seite ‚kreuz.net‘ geworfen werden wolle“. Tatsächlich sei eine Interviewanfrage des ORF vom Beschwerdeführer aber mit der mündlichen als auch schriftlichen Begründung abgelehnt worden, dass „aufgrund unserer bisherigen Erfahrungen mit der Berichterstattung des ORF über uns und über kirchliche Themen“ ein Interesse an einer Zusammenarbeit nicht bestehe. Der ORF habe demnach eine andere Begründung für die Absage des Interviews vorgeschoben und die wirkliche Begründung der unseriösen Berichterstattung wahrheits- und tatsächwidrig verschwiegen. Durch diese „Manipulation“ habe der ORF das gesetzliche Objektivitätsgebot verletzt.

Am 21.11.2012 strahlte der ORF in seinem Hörfunkprogramm Ö1 in der Sendung „Praxis – Religion und Gesellschaft“ gegen 16:00 Uhr ein Interview mit Mag. Martin Felinger von der Gesellschaft für Sekten und Kultgefahren aus. Im Rahmen dieser Sendung wurde folgende Äußerung des ORF-Moderators gesendet:

ORF-Moderator:

„Der Firmen-Sitz von ‚gloria.tv‘ dürfte laut Angaben auf der Homepage in Moldawien liegen. Zu den Mitarbeitern gehört auch das österreichische Geschwisterpaar Markus und Eva Doppelbauer. Erst nach aufwendiger Recherche gelang uns ein telefonischer Kontakt, aber unsere Ö1-Interview-Anfrage wurde abgelehnt mit der Begründung, man wolle nicht in einen Topf mit der Seite ‚kreuz.net‘ geworfen werden, die wir anschließend besprechen werden. Rund zwei Millionen Seiten-Besucher zählt ‚gloria.tv‘ eigenen Angaben zufolge im Monat. [...]“

Nach eigenen Angaben im Impressum auf der Homepage sieht sich „Gloria.tv“ als Internet-Portal für Katholiken und Internet-Nutzer aller Sprachen und Nationen. Die Ausrichtung orientiert sich streng an der katholischen Lehre. Das Online-Medium tritt insbesondere für die Wahrung, Förderung und Ausbreitung der katholischen Kirche und des katholischen Glaubens, das Lebensrecht ungeborener und behinderter sowie alter und kranker Menschen sowie die Bewahrung von Ehe und Familie ein. „Gloria.tv“ ist eine private Initiative, die nicht direkt mit der kirchlichen Hierarchie verbunden ist. Rechtsträger ist die moldawische Firma „Nina Buzut Dodalu S.R.L.“.

Der Förderverein gloria.tv ist ein zur ZVR-Zahl 081978368 bei der Landespolizeidirektion Wien eingetragener Verein. Organschaftliche Vertreter des Vereins sind die Vorsitzende Mag. Eva Doppelbauer, die den Verein nach außen vertritt sowie der Kassier Mag. Markus Doppelbauer. Der Beschwerdeführer ist Mitglied im Förderverein gloria.tv.

2. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus der vorliegenden Beschwerde des Beschwerdeführers sowie dem von ihm vorgelegten Sendungstranskript.

Die Feststellungen zu „gloria.tv“ („Nina Buzut Dodalu S.R.L.“) ergeben sich aus den Angaben im Impressum auf der Homepage von „gloria.tv“ unter der URL: <http://de.gloria.tv/?imprint>.

Die Feststellungen zum Förderverein gloria.tv und seiner organschaftlichen Vertreter ergeben sich aus dem Vereinsregisterauszug.

Die Feststellung, dass der Beschwerdeführer Mitglied im Förderverein gloria.tv ist, ergibt sich aus der vorliegenden Beschwerde.

3. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G entscheidet die KommAustria auf Grund von Beschwerden einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet. Der Begriff der „unmittelbaren Schädigung“ gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a umfasst nach ständiger Spruchpraxis neben materiellen auch immaterielle Schäden, wobei diese zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen müssen (d.h. nicht von vornherein ausgeschlossen sein dürfen). Die Schädigung muss den Beschwerdeführer „unmittelbar“, d.h. selbst betreffen und sie muss unmittelbare Folge einer Verletzung des Gesetzes sein (vgl. dazu VfSlg. 11.958/1989, 12.125/1989, 13.512/1993). Immaterielle Schäden begründen dann eine Beschwerdelegitimation, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betrifft, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt.

Der Beschwerdeführer hat lediglich eine Verletzung des Objektivitätsgebotes (§ 4 Abs. 5 ORF-G) behauptet, ohne näher darzulegen, worin eine derartige Schädigung seiner Person oder Rechte bestehen könnte. Zwar hat der Beschwerdeführer dargelegt, dass er sich durch das Zitat „man wolle nicht mit ‚kreuz.net‘ in einen Topf geworfen werden“ und lehne deshalb ein Interview ab, falsch zitiert fühle, da er eine Interviewanfrage mit der Begründung von negativen Erfahrungen in der Vergangenheit abgelehnt habe, jedoch ist allein diese Aussage nicht dazu geeignet hinreichend darzutun, dass der Beschwerdeführer selbst unmittelbar geschädigt wäre.

Der Moderator der Sendung hat unter ausschließlicher Bezugnahme auf „gloria.tv“ – und nicht unter Bezugnahme auf den Beschwerdeführer oder den Förderverein gloria.tv – ausgeführt, dass zwar nach aufwendiger Recherche ein telefonischer Kontakt gelungen, aber die Interviewanfrage mit der Begründung abgelehnt worden sei, „*man wolle nicht in einen Topf mit der Seite ‚kreuz.net‘ geworfen werden*“. Aus dieser Aussage vermag auch der verständige Zuhörer nicht zu erschließen, mit welcher Person seitens „gloria.tv“ der ORF versucht hat Kontakt herzustellen bzw. Kontakt hatte. Eindeutig hervor tritt lediglich die Aussage, dass eine Absage mit dem vom Beschwerdeführer inkriminierten Inhalt, „*man wolle nicht mit ‚kreuz.net‘ in einen Topf geworfen werden*“, getätigt wurde. Diese Aussage wurde jedoch in dem Beitrag seitens des ORF nicht dem Beschwerdeführer, der in dem inkriminierten Beitrag überhaupt nicht erwähnt wurde, zugeordnet. Damit ist aber der inkriminierten Interviewpassage keine Bezugnahme auf die Person des Beschwerdeführers und die von ihm angeblich getätigte Aussage, die er im Übrigen seiner Beschwerde nicht beigelegt hat, zu entnehmen. Es erscheint aus dem Kontext auch plausibel, dass diese Aussage auf das Geschwisterpaar Doppelbauer Bezug nimmt, welches im inkriminierten Beitrag als Mitarbeiter von „gloria.tv“ angegeben wird.

Aus dem Umstand, dass das vom Beschwerdeführer inkriminierte Zitat behauptetermaßen nicht der von ihm getätigten Interviewablehnung entspricht, lässt sich daher jedenfalls nicht ableiten, das Interview sei dahingehend „manipuliert“ worden, den Beschwerdeführer zu inkriminieren, zumal dieser nicht einmal namentlich Erwähnung findet. Als mögliche immaterielle Schäden im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G können ausschließlich solche angesehen werden, die insbesondere aufgrund ihrer Individualisierbarkeit hinsichtlich der Person des „Geschädigten“ an objektivierbaren Kriterien festgemacht werden können (vgl. BKS vom 10.12.2007, GZ 611.929/0007-BKS/2007). Bereits aus diesem Grund scheidet eine Schädigung des Beschwerdeführers aus, da er weder namentlich genannt

wird, noch sonst irgendwie erkennbar ist, dass sich der ORF auf eine seiner angeblichen getätigten Aussagen bezieht. Die bloße Mitgliedschaft im Förderverein gloria.tv ist jedenfalls nicht geeignet eine Beschwerdelegimitation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G zu begründen, zumal der Beschwerdeführer nicht einmal dargelegt hat, inwieweit er selbst – oder aber auch der Förderverein gloria.tv – durch die inkriminierte Äußerung unmittelbar geschädigt wurde. Er hat lediglich – unter Verkennung des tatsächlichen Zusammenhangs – ausgeführt, dass er eine andere Interviewablehnung verfasst habe, als jene, die von dem ORF-Moderator im Zusammenhang mit der telefonischen Interviewanfrage an „gloria.tv“ wiedergegeben wurde. Vorliegend handelt es sich um eine nicht näher personalisierte oder individualisierbare Darstellung im Hinblick auf „gloria.tv“, die jedoch denkunmöglich eine immaterielle Schädigung des Beschwerdeführers darstellt. Es fehlt daher an der gesetzlich geforderten Möglichkeit einer unmittelbaren Schädigung des Beschwerdeführers.

Die Beschwerde war daher als offensichtlich unbegründet gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 36 Abs. 3 ORF-G zurückzuweisen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 15. Februar 2013

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)